

Landesamt für Umwelt
Postfach 601061 | 14410 Potsdam

Mit Postzustellungsurkunde

BALANCE Erneuerbare Energien GmbH
Braunstraße 7
04347 Leipzig

Landesamt für Umwelt Brandenburg
Abteilung T 1 – Technischer Umweltschutz 1 |
Genehmigungen/Grundlagen
Ortsteil Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

Bearbeitung: Markus Schade
E-Mail: Markus.Schade@LfU.Brandenburg.de
Telefon: +49 335 60676 -5280
Datum: 18.09.2026
Gesch.-Z.: 105-T13-
3841/1379+7#430874/2026
Dokument-Nr.: 430874/2026

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG),
Änderungsgenehmigung Nr. 20.139.Ä0/25/8.6.3.1GE/T13**

Antrag der Firma BALANCE Erneuerbare Energien GmbH vom 04.09.2025, zuletzt geändert bzw. ergänzt am 16.06.2026 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle in 16303 Schwedt/Oder

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den zuvor genannten Antrag ergeht nach der Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

I. Entscheidung

1. Der Firma BALANCE Erneuerbare Energien GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Braunstraße 7 in 04347 Leipzig wird die

Genehmigung

nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt, eine Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle (im Folgenden: Biogasanlage) auf dem Grundstück in

16303 Schwedt/Oder, Neuer Hafen 10,
Gemarkung Schwedt,
Flur 26,
Flurstück 529

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu ändern.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BlmSchG die Anordnung von Maßnahmen gemäß § 100 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Errichtung/ Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
4. Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr sowie Auslagen in Höhe von insgesamt

[REDACTED] €

festgesetzt.

Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von [REDACTED] € ergibt sich der noch zu zahlende Betrag in Höhe von [REDACTED] €.

Der Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und ist zur Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen spätestens innerhalb von 3 Tagen nach dem Fälligkeitstag auf das Konto der Landeshauptkasse Brandenburg zu überweisen.

Kontoinhaber: Landeshauptkasse Brandenburg
IBAN: DE34 3005 0000 7110 4018 12
BIC-Swift: WELADEDXXX
Bank: Landesbank Hessen Thüringen (Helaba)

Bitte geben Sie unbedingt folgenden Verwendungszweck an:

2610500076281

Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung Ihrer Einzahlung möglich.

II. Angaben zum beantragten Vorhaben

Die Biogasanlagen I und II werden als eine gemeinsame Anlage i. S. d. § 1 Abs. 3 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) betrachtet (LUGV_RO3-207703/2014 vom 11.09.2014).

Antragsgegenstand ist die Erhöhung der Lagerkapazität von Gärresten von 39.582 Kubikmetern auf 62.291 Kubikmeter der Nebeneinrichtung mit der Nr. 9.36 V gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV.

Die wesentlichen Änderungen umfassen maßgeblich:

Biogasanlage I:

- Flexibilisierung der Inputstoffe inklusive des erstmaligen Einsatzes tierischer Nebenprodukte bei gleichbleibender maximaler Gesamtmenge von 56.525 t/a (gleichbleibende Rohbiogas- und Biomethanerzeugung), *→daraus folgt: Neue Zuordnung der Hauptanlage von der Nr. 1.15 V auf die Nr. 8.6.3.1 GE gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV.*
- Austausch des bestehenden Separators und
- Umnutzung des Nachgärers als Gärrestlager

Biogasanlage II:

- Flexibilisierung der Inputstoffe bei gleichbleibender max. Gesamtmenge von 42.800 t/a (gleichbleibende Rohbiogaserzeugung),
- Aufstellung eines weiteren Separators (an der Nordwestseite der Halle, Separator innerhalb der Halle, Abwurffläche nach außen, Entfall des Zuckerrübenentsteiners) und
- Zwischenlagerung des separierten Gärrestes beider Biogasanlagen in der Fahrsiloanlage (bis zu drei Kammern, dreiseitig umwandet und abgedeckt)

Damit wird die geänderte Anlage in die folgenden Betriebseinheiten (BE) strukturiert:

(Änderungen werden kursiv dargestellt)

BE 1000_SDT I Annahme und Dosierung

BE 2000_SDT I Fermentation (Biogaserzeugung)

BE 4000_SDT I Gärprodukte (Gärrestlagerung), bestehend aus:

- Nachgärer *mit Lagerfunktion* inklusive Gasraum

BE 5000_SDT I Biogasaufbereitungsanlage

BE 8000_SDT I Nebeneinrichtungen der Biogasaufbereitungsanlage

BE 9000_SDT I Notfalleinrichtungen

BE 1000_SDT II Annahme und Dosierung, bestehend aus:

- Fahrsilo (sieben dreiseitig geschlossene Silokammern mit je 57 m Länge, 25 m Breite und 4 m Höhe mit Wandelementen aus Stahlbeton sowie Bodenplatten/ Fahrflächen aus Asphalt), davon:
 - *bis zu drei Kammern zur Lagerung von Gärresten (Kammer 1 bis 3, abgedeckt, dreiseitig umwandet*
 - restliche Kammern zur Lagerung von Silage/ Inputstoffen

BE 2000_SDT II Fermentation (Biogaserzeugung)

BE 3000_SDT II Biogasverwertung

BE 4000_SDT II Gärproduktlagerung (Gärrestlagerung), bestehend aus:

- *Separator innerhalb der Halle, Abwurffläche dreiseitig umwandet außen gelegen*
- *Zuführpumpe (Wangenpumpe) und Drehkolbenpumpe*

BE 8000_SDT II Nebeneinrichtungen (sonstige nicht emissionsrelevante Anlagenteile)

BE 9000_SDT II Notfalleinrichtungen

Input und Output der Anlage

Input					
BGA I			BGA II		
Einsatzstoffe	t/a	t/d	Einsatzstoffe	t/a	t/d
Rindermist	3.782,5 - 8.030	10,4 - 22	Maissilage	18.250 - 24.090	50 - 66
Geflügelmist	0 - 1.095	0 - 3	Grassilage/ Getreide-GPS/ Grünroggen/ Leguminosen	12.775 - 17.520	35 - 48
Maissilage	36.500 - 40.150	100 - 110	Getreide-/ Maiskorn, Feuchtmals und CCM	0 - 2.190	0 - 6
Grassilage/ Getreide-GPS/ Grünroggen/ Leguminosen	7.300 - 9.125	20 - 25	Zuckerrüben	0 - 3.500	0 - 9,6
Getreide-/ Maiskorn, Feuchtmals und CCM	0 - 2.920	0 - 8			
Sickersaft	0 - 500	0 - 1,4			
Summe max.:	56.525	154,86	Summe max.:	42.800	117,26
Output					
Biogas in m³/a	1.400 Nm³/h 12,26 Mio. Nm³/a		Biogas in Nm³/a	8,5 Mio. Nm³/a	
Gärrest	42.228 t/a		Gärrest	31.465 t/a	

Bei den jeweiligen Inputmengen handelt es sich um die maximal einzusetzende Menge.

Bemerkung:

Die Angaben des KTBL-Rechners (KTBL - Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V.) weichen geringfügig von den Angaben der Antragstellerin ab, jedoch begründet sich dies durch die große Flexibilitätsspanne der Inputstoffe. Die Angaben der Antragstellerin sind plausibel. Die Verwendung dieses Rechners wird durch die Änderung des Biogasanlagenerlasses vom 26.05.2023 gestattet.

III. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

Der Genehmigung liegen die über den Online-Dienst ELiA-Online am 26.02.2026 elektronisch eingereichten Antragsunterlagen (Eingangs-ID: 68a81f624b44fc3c2b23c478) sowie die Ergänzungen zum Ausgangszustandsbericht (AZB) vom 30.03.2026 und der Antrag zur Befreiung von der Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten vom 12.06.2026 (Posteingang am 16.06.2026) zugrunde. Die im elektronischen Dokumentenmanagementsystem unter dem Aktenzeichen G13925 gespeicherten Dateien sind Grundlage dieser Genehmigung.

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB)

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen der Ursprungsgenehmigung Nr. 20.080.00/08/0901B2/RO vom 01.06.2020, in Gestalt des Widerspruchsbescheids RO4-1-G08008 vom 25.10.2010 und der Änderungsgenehmigung Nr. 20.012.Ä0/11/0901.1/RO vom 30.08.2011, mit der Berichtigung RO 1.2-G01211 vom 07.09.2011 für die Biogasanlage I sowie der Ursprungsgenehmigung Nr. 20.057.00/12/8.6.3.1G/RO vom 13.11.2013, mit der Berichtigung LUGV_RO1-3421/834+6#249226/2013 vom 09.12.2013 und der Änderungsgenehmigung Nr. 20.001.Ä0/14/1.15V/RO vom 27.03.2014 für die Biogasanlage II bleiben bestehen, sofern sie nicht im Folgenden neu geregelt werden. Sofern in den NB abweichende Anforderungen zu den Antragsunterlagen gestellt werden, sind die NB einzuhalten bzw. durchzuführen.

1. Allgemein

- 1.1 Der Änderungsbescheid oder eine Kopie des Bescheids einschließlich des Antrags mit den zugehörigen Unterlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2 Diese Änderungsgenehmigung erlischt, wenn die Änderungen nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides umgesetzt worden sind.
- 1.3 Der erstmalige Einsatz von tierischen Einsatzstoffen und der erstmalige Betrieb des Separators in der Anlage sind dem Landesamt für Umwelt (LfU), Technischer Umweltschutz Überwachung Schwedt/Oder (T 22) schriftlich in Form einer Inbetriebnahmeanzeige mitzuteilen.
- 1.4 Das LfU, T 22 ist über alle Betriebsstörungen und andere Ereignisse, die im Zusammenhang mit der durch diesen Bescheid erfassten Anlage stehen und durch die insbesondere die Nachbarn gesundheitlich gefährdet und/ oder erheblich belästigt werden oder die zu Schäden an der Umwelt führen können, sofort fernmündlich oder elektronisch zu unterrichten, vgl. Hinweis VI. 10. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.

- 1.5 Jeder Betreiberwechsel ist umgehend dem LfU, T 22 mit Angabe des Zeitpunktes des Betreiberwechsels, der neuen Betreiberanschrift einschließlich der zugehörigen Kontaktdaten mitzuteilen.

2. Störfallrecht und Anlagensicherheit

- 2.1 Der Sicherheitsbericht ist unter Beachtung der Anlagenänderung zu aktualisieren und inklusive Unterschrift mit Datumsangabe dem LfU, T 22 mit der Inbetriebnahmeanzeige, vgl. NB IV. 1.3, vorzulegen.
- 2.2 Der Sicherheitsbericht ist nach Maßgabe von § 9 Abs. 5 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) zu überprüfen und soweit erforderlich zu aktualisieren, vgl. Hinweise VI. 11 bis VI. 13. Das aktualisierte Dokument ist dem LfU, T 22 schriftlich oder elektronisch (per PDF-Datei) bei Anpassung des Sicherheitsberichtes vorzulegen.
- 2.3 Vor störfallrelevanten Änderungen ist die Information der Öffentlichkeit zu aktualisieren. Dem LfU, T 22 ist spätestens innerhalb einer Woche nach Umsetzung der störfallrelevanten Änderung ein schriftlicher Nachweis vorzulegen.
- 2.4 Der Anlagenbetreiber hat dem LfU, T 22 unverzüglich den Eintritt eines Ereignisses mitzuteilen. Für die Störfall-Sofortmeldung ist das im Internet unter folgendem Link veröffentlichte und online-basierte Meldeformular zu verwenden: <https://lfu.brandenburg.de/info/stoerfallmeldung>

3. Arbeits- und Verbraucherschutz

Arbeitsschutz

- 3.1 Die vorhandene Gefährdungsbeurteilung ist bezüglich der wesentlichen Änderung (z. B. erstmaliger Einsatz tierischer Nebenprodukte) fortzuschreiben.

Verbraucherschutz

- 3.2 Die Genehmigung ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der erstmalige Einsatz der beantragten tierischen Nebenprodukte (TNP), hier Rinderfestmist, Hühnertrockenkot (HTK) sowie Hähnchen- und Putenmist, erst erfolgen darf,
- nachdem dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Dezernat V1 die Lieferverträge einschließlich der Angabe der liefernden Betriebsstätten für die o. g. TNP vorgelegt werden und
 - nachdem vom LAVG, Dezernat V1 durch Besichtigung der Biogasanlage festgestellt wurde, dass die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Artikel 27 der Verordnung (VO) (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10. 2009 erfüllt sind.

- 3.3 Nach der hier beantragten Zulassung gemäß Artikel 24 der VO (EG) Nr. 1069/2009 dürfen in der Biogasanlage antragsgemäß ausschließlich die TNP der Kategorie 2, hier Rinderfestmist, Hühnertrockenkot (HTK) sowie Hähnchen- und Putenmist, eingesetzt werden.
- 3.4 Ein beabsichtigter Einsatz anderer TNP oder TNP anderer Herkünfte bedarf der Zustimmung des LAVG, Dezernat V1, und ist zuvor schriftlich anzuzeigen.
- 3.5 Die Verwendung von TNP in der Biogasanlage aus Herkunftsbetrieben, die tierseuchenrechtlichen Maßnahmen unterliegen, ist unzulässig.
- 3.6 In der Biogasanlage sind Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen präventiv, insbesondere gegen Nagetiere, Insekten und anderes Ungeziefer, regelmäßig, mindestens jedoch halbjährlich, durchzuführen und zu dokumentieren. Für eine systematische Schädlingsbekämpfung ist ein Plan zu erstellen.
- 3.7 Für alle Bereiche der Biogasanlage sind Reinigungsverfahren festzulegen und zu dokumentieren. Geeignete Reinigungsgeräte und -mittel sind zur Verfügung zu stellen. Für die Anlage ist ein Reinigungsplan zu erstellen.
- 3.8 Die Anlagenbetreiberin hat ein ständiges schriftliches Verfahren auf der Grundlage von Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkten in einem HACCP-Konzept (englisch: hazard analysis and critical control points) festzulegen und anzuwenden.
- 3.9 Auf dem Gelände der Biogasanlage sind die für den Transport TNP genutzten Wege sowie die zum Be- oder Entladen von Fahrzeugen benötigten Flächen so zu befestigen, z. B. mittels Beton, Asphalt oder Pflaster, dass sie desinfizierbar sind.
- 3.10 Die Anlagenbetreiberin muss ein Konzept entwickeln und der zuständigen Überwachungsbehörde vorlegen, vgl. Hinweis VI. 15, aus dem hervorgeht, wie die Zu- und Abfahrtswege-Regelungen sind, damit eine Kreuzkontamination ausgeschlossen werden kann.

4. Gewässerschutz

- 4.1 Die Biogasanlage ist mit einer Umwallung zu versehen. Die Umwallung ist nach der DWA-A 793-1 (TRWS 793-1) Technische Regel wassergefährdender Stoffe - Biogasanlagen - Teil 1: Errichtung und Betrieb von Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft - März 2021; Stand: Korrigierte Fassung September 2021 zu errichten.

Allgemein

- 4.2 Nach abschließender Fertigstellung der Umwallung ist mit der unteren Wasserbehörde (uWB) des Landkreises Uckermark (LK UM) unverzüglich ein Termin zur Abnahme zu vereinbaren.
- 4.3 Die Rohrleitungen zur Beförderung wassergefährdender Stoffe sind nach Maßgabe des § 21 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu errichten und

zu betreiben. Die ordnungsgemäße Bauausführung und Dichtigkeitsnachweise durch ein Sachverständigengutachten sind der uWB des LK UM vier Wochen nach der vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage durchzuführenden Prüfung vorzulegen.

- 4.4 Tätigkeiten an den Teilen der Biogasanlage, die Bedeutung für die Anlagensicherheit hinsichtlich des Gewässerschutzes haben, dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden.
- 4.5 Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Das Gleiche gilt für Rohrleitungsanlagen, die Zubehör einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind. Diese Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.

Austausch bestehender Separator (Biogasanlage Schwedt I)

- 4.6 Vor der Inbetriebnahme des Separators ist die Dichtigkeit des Separators durch einen Sachverständigen nach Maßgabe § 46 AwSV überprüfen zu lassen. Die Dichtigkeitsnachweise sind gemäß § 47 AwSV durchzuführen und spätestens vier Wochen nach der Durchführung der Prüfung bei der uWB des LK UM vorzulegen.

Aufstellung Separator (Biogasanlage Schwedt II)

- 4.7 Vor der Inbetriebnahme des Separators ist die Dichtigkeit des Separators durch einen Sachverständigen nach Maßgabe § 46 AwSV überprüfen zu lassen. Die Dichtigkeitsnachweise sind gemäß § 47 AwSV durchzuführen und spätestens vier Wochen nach der Durchführung der Prüfung bei der uWB des LK UM vorzulegen.

5. Katastrophenschutz

Um den vorhandenen externen Notfallplan (Stand: 2023) seitens der unteren Katastrophenschutzbehörde des Landkreises Uckermark anzupassen/ zu überarbeiten, besteht die Forderung aufgrund der Kapazitätserhöhung der geänderten Anlage die weiteren Gefahrenschwerpunkte durch die Antragstellerin neu einzuordnen und im Rahmen der Überarbeitung neu zu bewerten.

V. Begründung

1. Verfahrensablauf

Die Antragstellerin beabsichtigt, in 16303 Schwedt/Oder, Landkreis Uckermark, eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Biogasanlage, wie unter II. beschrieben, zu ändern und zu betreiben.

Für die Errichtung und den Betrieb der Biogasanlage I am vorgenannten Standort wurde am 01.06.2010 die Genehmigung nach §§ 4 i. V. m. 19 BImSchG mit Bescheid Nr. 20.080.00/08/0901B2/RO durch das Landesumweltamt, Regionalabteilung Ost, in Gestalt des Widerspruchsbescheids RO4-1-G08008 vom 25.10.2010, durch das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost der damaligen Betreiberin, der BioGas Schwedt HG BFI BioFuel Investment GmbH & Co, erteilt. Mit Datum vom 05.08.2010 wurde der Betreiberwechsel zur GASAG Berliner Gaswerke AG angezeigt. Die Inbetriebnahme der genehmigten Anlage erfolgte am 17.10.2011.

Mit Änderungsgenehmigungsbescheid Nr. 20.012.Ä0/11/0901.1/RO durch das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost vom 30.08.2011, mit der Berichtigung RO 1.2-G01211 vom 07.09.2011, wurde die Anlage erstmalig wesentlich geändert.

Für die Errichtung und den Betrieb der Biogasanlage II am vorgenannten Standort wurde am 13.11.2013 die Genehmigung nach §§ 4 i. V. m. 19 BImSchG mit Bescheid Nr. 20.057.00/12/8.6.3.1G/RO, mit der Berichtigung LUGV_RO1-3421/834+6#249226/2013 vom 09.12.2013, durch das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost der damaligen Betreiberin der GASAG Bio-Erdgas Schwedt GmbH erteilt. Die Inbetriebnahme der genehmigten Anlage erfolgte am 10.11.2014.

Mit Änderungsgenehmigungsbescheid Nr. 20.001.Ä0/14/1.15V/RO durch das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost vom 27.03.2014 wurde die Anlage erstmalig wesentlich geändert.

Mit der Entscheidung LUGV_RO3-207703/2014 zur Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG vom 11.09.2014 werden die Biogasanlagen I und II nunmehr als gemeinsame Anlage i. S. d. § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV betrachtet.

Mit Datum vom 14.08.2020 wurde der Betreiberwechsel von der GASAG Bio-Erdgas Schwedt GmbH zur jetzigen Antragstellerin, der BALANCE Erneuerbare Energien GmbH, vollzogen.

Es wurden mehrere unwesentliche Änderungen nach § 15 BImSchG angezeigt und genehmigungsfrei gestellt, zuletzt der Austausch von Tauchmotorrührwerken am 08.05.2024.

Am 04.09.2025 reichte die Antragstellerin einen Genehmigungsantrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG über ELiA-Online bei der Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Referat T 13, der Abteilung T 1 Technischer Umweltschutz 1 des Landesamtes für Umwelt (LfU, T 13), Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam ein.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden mit Schreiben vom 12.09.2025, im Falle des LfU, T 14 mit Schreiben vom 02.10.2025, zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme aufgefordert:

- die Stadt Schwedt/Oder, Fachbereich 3: Stadtentwicklung und Bauaufsicht, Abteilung untere Bauaufsichtsbehörde,
- der Landkreis Uckermark, Landwirtschafts- und Umweltamt,
- das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Regionalbereich Ost (LAVG)
 - Abteilung Arbeitsschutz,

- Abteilung Verbraucherschutz, Dezernat V1 und
- das Landesamt für Umwelt (LfU)
 - Referat Technischer Umweltschutz/ Überwachung Schwedt/Oder, T 22,
 - Referat Altlasten, Bodenschutz, Grundwassergüte, W 15
 - Referat Luftqualität, Fachinformationssysteme, anlagenbezogener Immissionsschutz, T 14.

Mit E-Mail vom 16.09.2025 wurden Nachforderungen des LAVG, Dezernat V1, mit Schreiben vom 02.10.2025, 09.12.2025 sowie 17.03.2026 wurden Nachforderungen des LfU, W 15, mit Schreiben vom 15.10.2025 und 05.12.2025 sowie mit E-Mail vom 15.12.2025 wurden Nachforderungen des Landkreises Uckermark, mit Schreiben vom 21.10.2025 wurden Nachforderungen des LfU, T 22 sowie mit E-Mails vom 03.11.2025, 11.11.2025, 18.11.2025, 10.12.2025 und 18.02.2026 wurden Nachforderungen des LfU T 13 an die Antragstellerin erhoben.

Die Antragsunterlagen wurden durch die Antragstellerin letztmalig am 16.06.2026 ergänzt.

Die letzte abschließende Fachstellungnahme ging am 12.08.2026 ein.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 18.03.2026 im Amtsblatt für Brandenburg, im Internet auf der vom LfU betriebenen Internetseite und im UVP-Portal. Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen einschließlich der Kurzbeschreibung wurden in der Zeit vom 25.03.2026 bis einschließlich 24.04.2026 auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg zugänglich gemacht.

Während der Einwendungsfrist vom 25.03.2026 bis einschließlich 26.05.2026 wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Die für den Zeitraum vom 23.06.2026 bis einschließlich 13.07.2026 anstelle eines Erörterungstermins geplante Onlinekonsultation konnte somit entfallen. Dies wurde der Antragstellerin mit E-Mail vom 04.06.2026 mitgeteilt.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Formelle Sachentscheidungsvoraussetzungen/ Verfahrensfragen

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) ist das LfU zuständige Genehmigungsbehörde. Die Bearbeitung des Antrages erfolgte im LfU, T 13.

Nach § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannt.

Die beantragte Anlage ist der Nr. 8.6.3.1 mit G in Spalte c und E in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen. Sie gehört zu den Anlagen, die zur biologischen Behandlung, soweit nicht durch Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst, von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 100 Tonnen oder mehr je Tag, dienen.

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV erstreckt sich das Genehmigungserfordernis auch auf alle vorgesehenen Nebeneinrichtungen, die mit den zum Betrieb der Anlage notwendigen Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für

- das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen,
- die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder
- das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen

von Bedeutung sein können. Die Anlagen Nrn. 1.2.2.2, 1.16 und 9.36 jeweils mit V in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV sind demzufolge als Nebeneinrichtungen der vorgenannten Hauptanlage nach Nr. 8.6.3.1 der 4. BImSchV zu bewerten.

Sowohl die Hauptanlage als auch die Nebeneinrichtungen bedürfen als solche gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b) der 4. BImSchV war ein förmliches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach §§ 16 i. V. m. 10 BImSchG, d. h. mit Öffentlichkeitsbeteiligung, durchzuführen.

Zudem ist das Vorhaben den Nr. 8.4.2.1 A in Verbindung mit den Nrn. 1.2.2.2 S und 1.11.2.1 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen. Somit war gemäß §§ 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m. 7 Abs. 1 UVPG für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wurde durch das LfU, T 13 durchgeführt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Das Ergebnis der Vorprüfung wurde der Antragstellerin mit Schreiben vom 09.03.2026 mitgeteilt und am 18.03.2026 im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die in der Verfahrensakte befindlichen Unterlagen zur Vorprüfung hingewiesen.

Zudem unterliegt das beantragte Vorhaben, gemäß § 3 der 4. BImSchV, der Industrieemissions-Richtlinie ((IE-RL) 2010/75/EU). Daher besteht das Erfordernis zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB).

Die Antragstellerin legte einen Bericht zur Prüfung auf die Erforderlichkeit eines AZB mit dem Titel „Erforderlichkeitsprüfung Ausgangszustandsbericht (AZB) zum Genehmigungsantrag § 16 BImSchG“, Bearbeitungsstand 03.09.2025, mit den Überarbeitungen Bearbeitungsstand 03.11.2025 und 22.01.2026 vor.

Letztmalig wurden die seitens des LfU, W 15 geforderten Korrekturen im überarbeiteten Formular 13.4, Stand 30.03.2026 umgesetzt.

Dem Geltend machen auf die Erstellung eines AZB zu verzichten, da eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers und damit ein Eintrag durch relevante gefährliche Stoffe aufgrund der „tatsächlichen Umstände“ i. S. d. § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG auszuschließen ist, wurde nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen zugestimmt. Der Einschätzung der Firma Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH im Bericht „Erforderlichkeitsprüfung Ausgangszustandsbericht (AZB) zum Genehmigungsantrag § 16 BImSchG“ mit Datum 22.01.2025, dass kein AZB erforderlich ist, wurde seitens des LfU, W 15 gefolgt. Ein Überwachungskonzept war nicht einzureichen. Die Aufnahme von NB war nicht erforderlich.

2.2 Materielle Sachentscheidungs Voraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Es sind jedoch die unter IV. dieses Bescheides benannten NB erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, vgl. § 12 Abs. 1 BImSchG. Hierdurch wird gewährleistet, dass von der Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

2.2.1 Allgemein

Der Anlagenbetreiber ist gemäß § 52 Abs. 2 BImSchG verpflichtet, den Bediensteten der Aufsichts- und Überwachungsbehörden jederzeit Zutritt zur Anlage sowie eine behördliche Überprüfung zu gestatten. Die Genehmigung ist daher entsprechend der NB IV. 1.1 grundsätzlich vorzuhalten.

Die NB IV. 1.2, wonach die Genehmigung unter den dort genannten Voraussetzungen erlischt, ist erforderlich, denn Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, dass die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik unterbunden wird. Die Angemessenheit der Frist hängt insbesondere vom Umfang des Vorhabens und den damit verbundenen tatsächlichen und technischen Schwierigkeiten ab. Unangemessen ist sie hingegen, wenn sie der Betreiber überhaupt nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand einhalten kann (vgl. Jarass BImSchG, 13. Aufl. 2020, BImSchG § 18 Rn. 5 m. w. N.). Die gewählte Frist erscheint zur Erreichung dieses Zwecks angemessen.

Die Anzeigepflicht vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage, vgl. NB IV. 1.3, war in Erfüllung des § 52 BImSchG erforderlich, um Maßnahmen zur Anlagenüberwachung und zum behördlichen Vollzug der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage im verhältnismäßigen Zeitrahmen realisieren zu können.

Die Pflicht zur Meldung von Betriebsstörungen und anderen Ereignissen, die im Zusammenhang mit der genehmigten Anlage stehen und die insbesondere die Nachbarn gesundheitlich gefährden oder erheblich belästigen, ergibt sich aus den Betreiberpflichten nach § 5 i. V. m. § 52 BImSchG. Zur Sicherstellung wurde hierzu die NB IV. 1.4 aufgenommen.

Die in NB IV. 1.5 geforderte Meldung eines Betreiberwechsels beruht auf §§ 52b i. V. m. 51b BImSchG.

2.2.2 Immissionsschutz

a) Schutz- und Vorsorgepflichten

Die Schutz- und Vorsorgepflichten werden eingehalten. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen, vgl. § 3 Abs. 2 BImSchG. Zur Beurteilung von Immissionen sind im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte (IRW) der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und die Immissionswerte (IW) der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) heranzuziehen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Als schädliche Umwelteinwirkungen, die durch den Betrieb einer Biogasanlage entstehen können, sind insbesondere Geräuschimmissionen, Luftschadstoffe und Geruch zu betrachten.

Geräusche

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche im Sinne von Nr. 2.1 TA Lärm liegen nicht vor. Dies ist der Fall, wenn die IRW nach Nr. 6 TA Lärm unterschritten werden oder der Nachweis der Irrelevanz der Immissionszusatzbelastungen durch die Anlage geführt wird. Die Irrelevanz gemäß Nr. 3.2.1 TA Lärm liegt

vor, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die IRW nach Nr. 6 am maßgeblichen IO um mindestens 6 dB(A) unterschreitet. Dies ist vorliegend der Fall.

Darüber hinaus wird an allen betrachteten IO ein Abstand zwischen Beurteilungspegel und IRW von ≥ 10 dB(A) eingehalten. Somit befindet sich gemäß Nr. 2.2 TA Lärm keiner der gewählten IO im Einwirkungsbereich der Anlage.

Grundlage für die Prüfung war das „Gutachten – Ausbreitungsrechnung für Schall (Immissionsprognose gemäß TA Lärm)“ der Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH, Bericht-Nr.: SHNC2025-147 vom 01.09.2025, überarbeitet mit Revision 1 vom 20.11.2025, das den Antragsunterlagen beigelegt war. Dieses wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vom LfU, T 22 geprüft und als vollständig und fachgerecht bewertet.

Durch den Einsatz eines neuen Separators ergibt sich eine zusätzliche Schallquelle im Bereich der Biogasanlage II. Die Berechnungen im Gutachten wurden mit der Software „SoundPLANnoise 9.1“ erstellt. Der neue Separator und der ausgetauschte Separator werden als irrelevant eingestuft, da sie nach außen eine zu vernachlässigende Emissionswirkung haben. Der Fahrverkehr findet auch keine Berücksichtigung, da sich die Anzahl der Fahrten auf dem Anlagengelände nicht ändert. Laut Antragsunterlagen werden die LKWs für die Inputstoffe auch als Transportmittel für die Gärreste im Output verwendet. Somit entstehen keine Leerfahrten. Die geänderte Anlage verursacht an den maßgeblichen Immissionsorten (IO) (IO 3 – Schwedenweg 32 und IO 4 – Schwedenweg 40) eine maximale Zusatzbelastung von 29 dB(A) im Nachtzeitraum.

Im Ergebnis war festzustellen, dass die Zusatzbelastung nicht geeignet ist, die Gesamtzusatzbelastung der Anlage relevant zu erhöhen. Die IO befinden sich in sowohl im Tages- als auch im Nachtzeitraum nicht im Einwirkungsbereich der Gesamtanlage, so dass eine weitere Bewertung nach Nr. 3.2.1 TA Lärm nicht erforderlich war.

Luftschadstoffe

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe liegen nicht vor. Laut Nr. 3.1 TA Luft darf eine genehmigungsbedürftige Anlage nur errichtet und betrieben werden, wenn sichergestellt ist, dass die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen dieser Anlage getroffen ist.

Die Prüfung der Einhaltung der Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erfolgte nach Nr. 4 der TA Luft und die zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach Nr. 5 der TA Luft. Insbesondere gelten für die beantragte wesentliche Änderung der Biogasanlage die besonderen Anforderungen nach Nr. 5.4.1.15 TA Luft und für die Anlage zur Lagerung von Gärresten die Anforderungen nach Nr. 5.4.9.36 TA Luft.

Gemäß Nr. 3.5.3 TA Luft sind nur die Anlagenteile und Verfahrensschritte, die geändert werden sollen, sowie die Anlagenteile und Verfahrensschritte, auf die sich die Änderung auswirken wird, zu prüfen. Bei

anderen Anlagenteilen und Verfahrensschritten soll geprüft werden, ob Anforderungen nach dieser Verwaltungsvorschrift, die der Vorsorge dienen, mit Zustimmung des Anlagenbetreibers aus Anlass der vorgesehenen Änderung erfüllt werden können.

Nach Nr. 2.10 TA Luft handelt es sich bei der Biogasanlage um eine Altanlage, d. h. um eine bestehende Anlage.

Laut Schreiben der Antragstellerin vom 25.11.2025 soll über die Anwendung der Altanlagenregelung nach Nr. 3.5.3 TA Luft die Erfüllung der Anforderungen nach Nr. 5.4.1.15 e) und g) TA Luft nicht bereits im Rahmen dieser geplanten wesentlichen Änderung vorgenommen werden.

Bei der Prüfung der Schutzpflicht gemäß Nr. 4.1 TA Luft waren maßgeblich die von der geänderten Biogasanlage ausgehenden Mehrmissionen von Ammoniak zu bewerten.

Grundlage für die Prüfung waren das „Gutachten – Ausbreitungsrechnung für Luftschadstoffe (Immissionsprognose für Geruch sowie Ammoniak/ Stickstoff)“ der Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH vom 25.08.2025, überarbeitet mit der Version vom 18.11.2025, die „Gutachterliche Stellungnahme – zu Ammoniak- und Stickstoffimmissionen zum Genehmigungsantrag § 16 BImSchG“ der Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH vom 18.07.2025 sowie die „Detaillierte Prüfung der Repräsentativität meteorologischer Daten nach VDI-Richtlinie 3783 Blatt 20 für Ausbreitungsrechnungen nach TA Luft an einem Anlagenstandort in Schwedt/Oder“ der IFU GmbH vom 22.01.2025, die den Antragsunterlagen beiliegen. Diese Unterlagen beurteilen die Ammoniakemissionen und die daraus resultierenden Stickstoff- und Säuredepositionen in das Vogelschutzgebiet „Unteres Odertal“, in das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Unteres Odertal“, in das bereits durch das Vogelschutzgebiet erfasste Naturschutzgebiet „Nationalpark Unteres Odertal“ sowie in gesetzlich geschützte Biotope. Diese Unterlagen wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vom LfU, T 22 und T 14 geprüft und als vollständig und fachgerecht bewertet.

Die Prüfung des „Gutachtens – Ausbreitungsrechnung für Luftschadstoffe (Immissionsprognose für Geruch sowie Ammoniak/ Stickstoff)“ vom 18.11.2025 ergab, dass die erforderlichen Quellangaben der Feststoffdosierer 1 bis 3 der Biogasanlage I, der Separatoren der Biogasanlage I und II, der diffusen Emissionen der Biogasanlage I und II sowie die Zwischenlagerung fester Gärreste in der Biogasanlage II mit den Antragsunterlagen übereinstimmen. Die gewählten Ammoniakemissionsfaktoren mit Berücksichtigung der Emissionsminderungen sowie die Verwendung des Sicherheitszuschlages entsprechen der aktuellen Emissionsfaktorenliste. Die Angaben sind plausibel und nachvollziehbar.

Die Ermittlung der Immissionskenngößen im Genehmigungsverfahren erfolgte nach Nr. 4.6.1.1 TA Luft. Untersucht wurden Auswirkungen durch Stoffe, die in zu ändernden Anlagenteilen relevante Mehrmissionen im Sinne der Nr. 4.6.1.1 TA Luft hervorrufen können.

Gemäß Nr. 4.6.1.1 TA Luft kann bei einer Änderungsgenehmigung von der Bestimmung der Immissionskenngößen für die Gesamtzusatzbelastung abgesehen werden, wenn sich die Emissionen an einem Stoff durch die Änderung der Anlage nicht ändern oder sinken und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich durch die Änderung die Immissionen erhöhen oder die Ermittlung der Zusatzbelastung ergibt, dass

sich durch die Änderung die Immissionen nicht erhöhen (vernachlässigbare Zusatzbelastung). Dies ist vorliegend der Fall.

Die Bestimmung der Immissionskenngößen nach Nr. 4.6.1.1 a) für die nach Nr. 5.5 abgeleiteten Emissionsmassenströme war nicht erforderlich, da die geplante Änderung der Anlage nicht mit neuen gefassten Quellen einhergeht. Eine Ermittlung der Immissionskenngößen für die in Tabelle 7 der Nr. 4.6.1.1 TA Luft festgelegten Bagatellmassenströme war somit nicht erforderlich.

Die Bestimmung der Immissionskenngößen nach Nr. 4.6.1.1 b) für die nach Nr. 5.5 abgeleiteten Emissionen (diffuse Emissionen) war ebenso nicht erforderlich, da Änderungen der Staubemissionen gegenüber dem genehmigten Stand nicht zu erwarten sind. Den Antragsunterlagen zufolge ergeben sich keine beurteilungsrelevanten Anhaltspunkte für Staubimmissionen.

Für den Schadstoff Ammoniak gilt gemäß Nr. 4.6.1.1 TA Luft ein Bagatellmassenstrom von 0,1 kg NH₃/h. Den Angaben des „Gutachtens – Ausbreitungsrechnung für Luftschadstoffe (Immissionsprognose für Geruch sowie Ammoniak/ Stickstoff)“ vom 18.11.2025 zufolge, betragen die von der geänderten Biogasanlage ausgehenden Ammoniakemissionen 0,202 kg/h, sodass zur detaillierten Prüfung der Auswirkungen durch Ammoniak eine Ausbreitungsrechnung und Bewertung der Ammoniakimmissionen erforderlich war.

Die Bestimmung der Immissionskenngöße für Ammoniak ist somit nach der Nr. 4.4 i. V. m. Nr. 4.8 TA Luft erforderlich. Hierzu erfolgte antragstellerseitig eine gesonderte Aus- und Bewertung der Ammoniakimmissionen in Form der „Gutachterlichen Stellungnahme – zu Ammoniak- und Stickstoffimmissionen zum Genehmigungsantrag § 16 BImSchG“. Dieser wurde seitens des LfU, T 14 gefolgt, da am Beurteilungspunkt der Grenzwert der Gesamtzusatzbelastung von 2 µg/m³ unterschritten wird.

Die gemäß Nr. 5.1.3 TA Luft geforderten grundsätzlichen Anforderungen zur integrierten Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzungen werden erfüllt. Zur integrierten Emissionsvermeidung oder -minimierung sind Techniken und Maßnahmen anzuwenden, mit denen die Emissionen in die Luft, das Wasser und den Boden vermieden oder begrenzt werden und dabei ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt erreicht wird. Die beim Betrieb der Anlage verwendeten Verfahren entsprechen dem Stand der Technik.

Die Nr. 5.4 TA Luft trifft besondere Regelungen für bestimmte Anlagenarten. Vorliegend gilt für die Anlage der Nr. 8.6.3.1 gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV im Sinne der Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen die Nr. 5.4.8.6.3 TA Luft für Anlagen zur anaeroben Vergärung von Gülle. Hier finden die Anforderungen der Nr. 5.4.1.15 TA Luft Anwendung.

Hinsichtlich der baulichen und betrieblichen Anforderungen fordert Nr. 5.4.1.15 Buchstabe a) TA Luft als Maßnahme, dass Fahrwege und Betriebsflächen im Anlagenbereich zu befestigen und sauber zu halten sind. Die Fahrwege, insbesondere zur Befüllung und Entnahme der Substrate (Feststoffdosierer, Befüll-

und Entnahmeplatte) und Gärreste sowie der Betriebsflächen, sind befestigt. Antragsgemäß werden die Betriebsflächen und Fahrflächen regelmäßig gereinigt.

Die Nr. 5.4.1.15 Buchstabe b) TA Luft fordert die geeignete Annahme und den geeigneten Einsatz von Stoffen als Substrat für die Erzeugung von Biogas. Antragsgemäß handelt es sich um Inputstoffe, die für die Biogaserzeugung geeignet sind.

Gemäß Nr. 5.4.1.15 Buchstabe c) TA Luft sind zur Minimierung von Geruchs- und Ammoniakemissionen die Behälter zur Annahme und Lagerung von Substraten mit geeigneten Abdeckungen zu versehen. Antragsgemäß erfolgt keine Lagerung von Geflügel-/ Festmist auf dem Anlagengelände. Eine Lagerung von Festmist auf dem Anlagengelände ist daher nicht zulässig. Es ergeben sich keine beurteilungsrelevanten Änderungen. Eine Prüfung war daher nicht erforderlich.

Die Nr. 5.4.1.15 Buchstabe d) TA Luft behandelt die Lagerung von Silagen. Es ergeben sich keine beurteilungsrelevanten Änderungen. Eine Prüfung war daher nicht erforderlich.

Buchstabe e) der Nr. 5.4.1.15 TA Luft fordert die Überwachung der Gasspeicher in Form einer Zwischenraumüberwachung. Hier wird auf das bereits eingangs genannte Schreiben der Antragstellerin vom 25.11.2025 verwiesen, wonach über die Anwendung der Altanlagenregelung nach Nr. 3.5.3 TA Luft die Erfüllung der Anforderungen nach Nr. 5.4.1.15 e) TA Luft nicht im hiesigen Änderungsverfahren erfolgen soll.

Die Minimierung von Emissionen bei Instandhaltungsarbeiten schreibt Nr. 5.4.1.15 Buchstabe f) TA Luft vor. Es ergeben sich keine beurteilungsrelevanten Änderungen. Eine Prüfung war daher nicht erforderlich.

Buchstabe g) der Nr. 5.4.1.15 TA Luft fordert die Überwachung der Gasspeicher in Form einer kontinuierlichen, automatischen Gasfüllstandsüberwachung. Hier wird auf die Ausführungen zu Prüfpunkt Nr. 5.4.1.15 Buchstabe e) TA Luft verwiesen.

Die Verwertung des Biogases regelt Nr. 5.4.1.15 Buchstabe h) TA Luft. Es ergeben sich keine beurteilungsrelevanten Änderungen. Eine Prüfung war daher nicht erforderlich.

Anforderungen an Trockenvergärungsanlagen, vgl. Buchstabe i) Nr. 5.4.1.15 TA Luft, sind vorliegend nicht relevant.

Die durchschnittliche hydraulische Mindestverweilzeit der Substrate und soweit erforderlich der flüssigen Gärreste ist Gegenstand von Buchstabe j) Nr. 5.4.1.15 TA Luft. Es ergeben sich keine beurteilungsrelevanten Änderungen. Eine Prüfung war daher nicht erforderlich.

Anforderungen an Nachrotte, vgl. Buchstabe k) Nr. 5.4.1.15 TA Luft, sind nicht relevant.

Gegenstand des Prüfpunktes Buchstabe l) Nr. 5.4.1.15 TA Luft sind die Anforderungen bei Separierung. Beide Separationsbereiche sind antragsgemäß mit einer dreiseitigen Umwandlung ausgeführt. Die Lagerbereiche an den Separatoren sind für die halbtägliche bzw. tägliche Zwischenlagerung der Gärreste geeignet. Eine Zwischenlagerung der Gärreste im Abwurfbereich über 72 Stunden findet nicht statt und ist nicht antragsgemäß. Die Gärreste werden täglich, spätestens jedoch am nächsten Tag, in die Fahrsiloanlage 2 überführt.

Buchstabe m) der Nr. 5.4.1.15 TA Luft schreibt Anforderungen für die nicht technisch dichte Lagerung von flüssigen Gärresten vor. Hier gelten die Anforderungen nach Nr. 5.4.9.36 TA Luft, nicht relevant, s. a. Prüfpunkt zu Nr. 5.4.9.36 TA Luft.

Anforderungen an Gärrestrocknung und -pelletierung, vgl. Buchstabe n) Nr. 5.4.1.15 TA Luft, sind nicht relevant.

Die weiteren Vorsorgeprüfpunkte der Nr. 5.4.1.15 TA Luft, wie Gesamtstaub, Ammoniak aus der Gärrestrocknung, Messung und Überwachung (hier Dichtheitsprüfungen) entfielen, da sich bei diesen keine beurteilungsrelevanten Änderungen ergaben bzw. diese unzutreffend waren.

Hinsichtlich des Prüfpunktes Anlagen zur Aufbereitung von Biogas, vgl. Nr. 5.4.1.16 TA Luft, ergeben sich keine beurteilungsrelevanten Änderungen. Eine Prüfung war daher nicht erforderlich.

Gegenstand der Nr. 5.4.9.36 TA Luft sind Anlagen der Nummer 9.36 gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV - Anlagen zur Lagerung von Gülle oder Gärresten - wie hier vorliegend. Die Anforderungen der TA Luft beziehen sich konkret auf die Lagerung flüssiger Gärreste. Es handelt sich bei dem geplanten Vorhaben jedoch um eine Lagerung von festen Gärresten. Daher treffen die Anforderungen der Nr. 5.4.9.36 TA Luft nicht zu.

Die Biogasanlage unterliegt mit der Nr. 8.6.3.1 GE gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) - Industrieemissions-Richtlinie, vorliegend der Nr. 5.3 b) i). Hier werden Anlagen normiert, die der Verwertung — oder eine Kombination aus Verwertung und Beseitigung — von nichtgefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mehr als 75 t pro Tag im Rahmen der biologischen Behandlung (Buchstabe i) und unter Ausschluss der unter die Richtlinie 91/271/EWG fallenden Tätigkeiten, dienen. Besteht die einzige Abfallbehandlungstätigkeit in der anaeroben Vergärung, so gilt für diese Tätigkeit ein Kapazitätsschwellenwert von 100 t pro Tag.

Für die Biogasanlage als solche liegen keine speziellen BVT-Schlussfolgerungen bzw. Merkblätter vor. Jedoch finden die allgemeinen bzw. andere spezielle BVT-Merkblätter bzw. Schlussfolgerungen Anwendung.

Da es sich um eine Anlage handelt, die der Industrieemissions-Richtlinie unterliegt, war auch die Anwendung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10.08.2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Abfallbehandlung zu prüfen.

Die biologische Behandlung der zur Abfallverwertung zugehörigen Tätigkeit fällt in den Anwendungsbereich der BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallbehandlung, da vorliegend der Kapazitätsschwellenwert von 100 t pro Tag für die Abfallbehandlungstätigkeit in der anaeroben Vergärung bei einem Input von maximal 154,86 t pro Tag in der Biogasanlage I und von maximal 117,3 t pro Tag in der Biogasanlage II überschritten wird.

Für die Biogasanlage der Antragstellerin gelten aus der BVT-Schlussfolgerung für die Abfallbehandlung u. a. die allgemeinen BVT-Schlussfolgerungen für die biologische Abfallbehandlung und die BVT-Schlussfolgerung für die anaerobe Behandlung von Abfällen, die BVT 38.

Die BVT 38 hat als Inhalt die Verringerung von Emissionen in die Luft und dient zur Verbesserung der allgemeinen Umweltleistung bestehend in der Überwachung und/ oder Kontrolle der wichtigsten Abfall- und Prozessparameter.

Eine Umsetzung dieser BVT-Schlussfolgerung in verbindlicher Vorgabe erfolgte im Rahmen der TA Luft 2021, da mit dieser Verwaltungsvorschrift unter der Nr. 5.4.8.6.3 die wesentlichen Anforderungen an Anlagen zur anaeroben Vergärung von Gülle in deutsches Recht umgesetzt wurden.

Die Prüfung der konkreten Anforderungen waren Bestandteil der Prüfung nach TA Luft 2021, vgl. Punkte Luftschadstoffe und Geruch.

Darüber hinaus gilt das BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Energieeffizienz, Stand Juni 2008. Hinsichtlich der Prüfung zur sparsamen und effizienten Energieverwendung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG wird auf die Ausführungen unter V. 2.2.2 c) verwiesen.

Geruch

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruch liegen nicht vor.

Für Anlagen zur Erzeugung von Biogas, soweit nicht von Nummer 8.6.1 oder 8.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erfasst, wie hier vorliegend, ist hinsichtlich des Mindestabstandes bei der Errichtung der Anlage die Kenngröße der zu erwartenden Geruchszusatzbelastung nach Anhang 7 TA Luft zu ermitteln, vgl. Nr. 5.4.1.15 TA Luft.

Grundlage für die Prüfung war das „Gutachten – Ausbreitungsrechnung für Luftschadstoffe (Immissionsprognose für Geruch sowie Ammoniak/ Stickstoff)“ der Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH vom 25.08.2025, überarbeitet mit der Version vom 18.11.2025, das den Antragsunterlagen beilag. Das Gutachten wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vom LfU, T 22 geprüft und als vollständig und fachgerecht bewertet.

Die Berechnungsansätze sind teilweise konservativ und stellen den Worst Case dar. Die Sickersaftgruben und der Heizkessel wurden nicht als Quellen mit aufgenommen. Aufgrund der Worst Case-Betrachtung

und der damit verbundenen angenommenen höheren Geruchsbelastung konnte auf eine Neuberechnung verzichtet werden.

Die Immissionsbeiträge erhöhen sich lediglich am IO 7 (Industriehafen, Neuer Hafen 5 (Fa. BIO-LUTIONS)) und am IO 8 (Industriehafen, Neuer Hafen 10 (Hafenmeisterei)) um jeweils ein Prozent der Jahresstunden. Die abgeleiteten Immissionswerte der Gesamtbelastung betragen 17 bzw. 16 Prozent der Jahresstunden. Dem Anhang 7 TA Luft ist zu entnehmen, dass sich der Immissionswert von 15 Prozent auf Wohnnutzungen innerhalb des Gewerbe- und Industriegebietes bezieht. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben ebenfalls einen Schutzanspruch. Hier liegt dieser Immissionswert jedoch in der Regel höher (≤ 25 Prozent), aufgrund der geringeren Aufenthaltsdauer. Im vorliegenden Fall handelt es sich bei den IO 7 und IO 8 um keine Wohnnutzung. Die höheren Immissionswerte wurden als Einzelfall bewertet und sind aus Sicht des LfU, T 22 zumutbar.

Antragsgemäß werden die festen Gärreste in den Fahrsiloanlagen 1 bis 3 der Biogasanlage II gelagert. Die Fahrsiloanlagen sind dreiseitig ausgeführt und die Gärreste werden bis auf die Anschütt-/ Entnahmefläche mit einer geeigneten Abdeckung/ Plane verschlossen. Im „Gutachten – Ausbreitungsrechnung für Luftschadstoffe (Immissionsprognose für Geruch sowie Ammoniak/ Stickstoff)“ vom 18.11.2025 wurde diese Vorsorgemaßnahme zur Minderung der Geruchsemissionen benannt und vom LfU, T 22 als plausibel bewertet.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch erhebliche Geruchsbelästigungen ausgehend von der geänderten Anlage ausgeschlossen werden können.

Die Aufnahme zusätzlicher NB war aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht erforderlich.

b) Abfallvermeidung, Verwertung und Beseitigung

Auch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG wird eingehalten. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Abfälle sind nicht zu vermeiden, wenn die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung von Abfällen ist unzulässig, wenn sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Soweit beim Betrieb der Anlage überhaupt Abfälle entstehen, sind dies ausschließlich nicht vermeidbare Abfälle, die nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen sind.

Für die Anlage gelten die Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und die darauf beruhenden untergesetzlichen Regelwerke, wie die Nachweisverordnung (NachwV), die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und die Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).

Der Nachweis der ordnungsgemäßen stofflichen Verwertung der nichtgefährlichen und gefährlichen Abfälle wurde durch die Antragstellerin gegenüber dem LfU, T 22 erbracht. Die Entsorgungswege der anfallenden Abfälle ändern sich nicht. Gemäß der Antragsunterlagen entstehen durch die geplanten Änderungen keine neuen Abfallschlüsselnummern und ebenso erfolgt keine Erhöhung der anfallenden Abfallmengen.

Es finden keine Mengenänderungen der In- und Outputstoffe (Gärrestmengen) statt. Dadurch haben die Abnahmeverträge gemäß dem genehmigten Stand für die vollständige Verbringung der Gärreste weiterhin Gültigkeit. Die Antragstellerin versichert, dass entsprechende Abnahmeverträge mit den kooperierenden Landwirten der Region bestehen. Im Rahmen der regelmäßigen Anlagenüberwachung wurde und wird die Gültigkeit und Plausibilität der Abnahmeverträge geprüft.

Die Nachweisführung für die Gärreste, die grenzüberschreitend nach Polen verbracht werden, wurde erbracht. Dem Antrag liegt die genehmigte Bestätigung der Verwendung als Dünger durch das Landwirtschaftsamt der betreffenden Wojewodschaft mit beglaubigter Übersetzung bei. Die Verbringung wurde bereits im Jahr 2013 für beide Biogasanlagen bestätigt und ist genehmigter Stand. Laut Antragstellerin werden ausschließlich Gärreste aus der Biogasanlage II (ohne tierische Nebenprodukte) grenzüberschreitend nach Polen verbracht. Eine Änderung der grenzüberschreitenden Gärrestverbringung nach Polen gegenüber dem genehmigten Stand erfolgt somit nicht.

Die abfallrechtliche Prüfung ergab, dass sichergestellt ist, dass die anfallenden nicht vermeidbaren Abfälle im Sinne § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG vollständig verwertet bzw. beseitigt und die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen aus abfallrechtlicher Sicht damit erfüllt werden. Durch den Betrieb der geänderten Anlage ergeben sich keine neuen Forderungen, welche nicht bereits in den bisher erteilten Genehmigungen geregelt wurden. Die Aufnahme zusätzlicher NB war aus abfallrechtlicher Sicht nicht erforderlich.

Nach § 2 Abs. 1 a) bb) Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV) besteht für die Biogasanlage die Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten.

Nach § 7 AbfBeauftrV hat die zuständige Behörde den zur Bestellung eines Abfallbeauftragten Verpflichteten auf Antrag zu befreien, wenn die Bestellung im Einzelfall im Hinblick auf die Größe der Anlage, des Rücknahmesystems oder der Rücknahmestelle oder auf die Art oder Menge der entstehenden, angelieferten oder zurückgenommenen Abfälle nicht erforderlich ist. Die Antragstellerin hat per E-Mail vom 16.06.2026 (Schreiben vom 12.06.2026) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens G13925 den Antrag zur Befreiung von der Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten gestellt.

Gemäß § 1 Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung (AbfBodZV) i. V. m. Nr. 8 der Anlage zur AbfBodZV ist das LfU, T 22 für die Entscheidung, welche die Antragstellerin am Standort 16303 Schwedt/Oder, Neuer Hafen 10 betrifft, zuständig.

Dem Antrag war stattzugeben und die Befreiung von der Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten nach § 7 AbfBeauftrV war zu erteilen, da nach Prüfung des Antrages vom 12.06.2026, Eingang im LfU am 16.06.2026 die Bestellung im Hinblick auf die Art oder Menge der entstehenden Abfälle als nicht erforderlich angesehen wird. Zudem wird antragsgemäß die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der entstehenden Abfälle mittels gesichertem Rücknahmesystem, insbesondere von Gärresten, abgesichert.

Zur Gewährleistung, dass bei nachträglich eintretenden Sachverhaltsveränderungen bezüglich der Art und Menge der Abfälle sowie Verwertung der Abfälle entsprechend reagiert werden kann, wird darauf verwiesen, dass diese Entscheidung mit einem Widerrufsvorbehalt versehen ist, vgl. Hinweis VI. 14.

c) Sparsame und effiziente Energieverwendung

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG wird ebenfalls eingehalten. Hiernach ist vorgeschrieben, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird. Die Normkonkretisierung dieser Forderung führt Nr. 5.2.11 TA Luft weiter aus. Angaben hierzu finden sich im Kapitel 3.2 der Antragsunterlagen.

Die Antragstellerin ist mit beiden bisherigen Biogasanlagen I und II nach DIN EN ISO 50001:2018 zertifiziert (Zertifikats Registrier-Nr.: 181215149/3, Gültigkeit bis 09.12.2027). Die Norm DIN EN ISO 50001:2018 legt einen systematischen Rahmen für das Energiemanagement in Organisationen fest, mit dem Ziel, die energiebezogene Leistung kontinuierlich zu verbessern, Energiekosten zu senken und die Umweltbelastung zu verringern. Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen. Die Aufnahme zusätzlicher NB hierzu war nicht erforderlich.

Damit ist § 5 Abs. 1 BImSchG in seiner Gesamtheit erfüllt.

d) Betriebseinstellung

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG werden erfüllt. § 5 Abs. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen sind, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Vorliegend erfolgt kein Umgang mit Schadstoffen und Giften, von denen eine nachhaltige Beeinträchtigung der Natur und Umwelt ausgehen könnte. Ebenso sind schwebende Prozesse und laufende chemische Reaktionen in der Anlage nicht gegeben.

Eine Stilllegung der Anlage wird dem LfU, T 22 gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG angezeigt. Entsprechend der Verantwortung des Betreibers erfolgt eine vollständige Beräumung der Anlage. Hierzu verpflichtet sich die Antragstellerin gemäß Kapitel 8.1 der Antragsunterlagen.

Damit sind die Anforderungen von § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt. Die Aufnahme zusätzlicher NB hierzu war nicht erforderlich.

e) Störfall-Verordnung

Die Biogasanlage bildet einen Betriebsbereich gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG und fällt in den Anwendungsbereich der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Ver-

ordnung – 12. BImSchV), da in der Anlage Stoffe gemäß Anhang I der 12. BImSchV oberhalb der festgelegten Mengenschwelle gehandhabt und vorgehalten werden. Für den vorliegenden Betriebsbereich der oberen Klasse sind gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 der 12. BImSchV die erweiterten Pflichten zu erfüllen. Die Einstufung als Betriebsbereich der oberen Klasse bedingt sich durch die Überschreitung der Mengenschwelle in Nr. 1.2.2 Spalte 5 des Anhang I der 12. BImSchV (P2 Entzündbare Gase, Kategorie 1 oder 2) durch das Vorhandensein von 101.524 kg Biogas, vgl. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Für die Betrachtung sind gemäß § 2 Nr. 5 der 12. BImSchV alle tatsächlichen oder vorgesehenen Mengen der gefährlichen Stoffe aus Anhang I heranzuziehen.

Die geringfügige Erhöhung der Menge gefährlicher Stoffe um 3,9 Prozent auf die Gesamtlagerkapazität wird nicht als beurteilungsrelevante Änderung eingestuft. Die 12. BImSchV ist selbstvollziehend. Die Betreiberpflichten gemäß §§ 3 bis 12 der 12. BImSchV sind zu erfüllen.

Der Sicherheitsbericht nach § 9 der 12. BImSchV für den Betriebsbereich der oberen Klasse wurde zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung noch nicht vorgelegt. Eine Vorlage des Berichts im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist auch nicht erforderlich, da keine baulichen oder sicherheitstechnischen und -relevanten Änderungen von dem geplanten Vorhaben betroffen sind. Es handelt sich hauptsächlich um eine organisatorische Aktualisierung des Sicherheitsberichtes. Da der Sicherheitsbericht (Rev. F, Stand Februar 2021) dem LfU, T 22 vorliegt, wird auf eine erneute Vorlage innerhalb des Genehmigungsverfahrens aus Verhältnismäßigkeit verzichtet.

Die Aktualisierung der sicherheitsrelevanten Unterlagen wurde und wird im Rahmen der Überwachungstätigkeit abgeprüft. Der Sicherheitsbericht ist auf die beantragten Änderungen nach Genehmigungserteilung gemäß der selbstvollziehenden Betreiberpflichten zu aktualisieren und fortzuschreiben. Dem LfU, T 22 ist mit der Inbetriebnahmeanzeige, vgl. NB IV. 1.3, den überarbeiteten Sicherheitsbericht gemäß § 9 der 12. BImSchV vorzulegen. Hierzu wurde die NB IV. 2.1 festgeschrieben.

Die NB IV. 2.2 regelt, dass der Sicherheitsbericht nach jeder erforderlichen und neuen Überarbeitung dem LfU, T 22 vorgelegt wird. Näheres bezüglich der Überarbeitung befindet sich in den Hinweisen VI. 11 bis VI. 13.

Der Betreiber wird auf die Aktualisierungspflicht vor störfallrelevanten Änderungen nach § 3 Abs. 5b BImSchG gemäß § 11 Abs. 1 der 12. BImSchV hingewiesen. Darüber hinaus wird er aufgefordert, dem LfU, T 22 einen schriftlichen Nachweis zu erbringen. Hierzu wurde die NB IV. 2.3 formuliert.

Mit der NB IV. 2.4 wird sichergestellt, dass der Betreiber zusätzliche Informationen zum Meldeverfahren im Land Brandenburg über die allgemein gültigen Informationen des § 19 und des Anhangs VI der 12. BImSchV hinaus erhält. Die Übermittlung der Daten erfolgt über das Meldeformular direkt an das LfU, T 22 und an die Integrierte Regionalstelle.

f) Sonstiges

Weitere Rechtsverordnungen auf Grund von § 7 BImSchG sind im vorliegenden Fall nicht berührt. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen, vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Zu den hier relevanten öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören der Arbeits- und Verbraucherschutz, der Gewässerschutz, der Bodenschutz und der Katastrophenschutz.

2.2.3 Arbeits- und Verbraucherschutz

Belange des Arbeits- und Verbraucherschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden die NB unter IV. 3 formuliert.

Rechtsgrundlage für die NB IV. 3.1 bildet § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG).

Nach Artikel 24 Abs. 1 der VO (EG) 1069/2009 bedürfen Biogasanlagen, in denen tierische Nebenprodukte zur Vergärung eingesetzt werden, der Zulassung durch die zuständige Behörde, vgl. Hinweis VI. 15.

Gemäß Artikel 44 Abs.1 VO (EG) Nr. 1069/2009 lässt die zuständige Behörde eine Anlage nur dann zu, wenn sich bei einer Vor-Ort-Kontrolle vor Aufnahme der Tätigkeit erwiesen hat, dass die Anlage oder der Betrieb die einschlägigen Vorschriften gemäß Artikel 27 erfüllt. Im vorliegenden Fall ist aus Sicht des LAVG, Dezernat V1, die Genehmigungsfähigkeit des Antrags auf Zulassung gemäß Artikel 24 Abs. 1 der VO (EG) 1069/2009 grundsätzlich gegeben.

Der erstmalige Einsatz tierischer Nebenprodukte kann jedoch endgültig erst nach der Vor-Ort-Kontrolle der Anlage durch das LAVG, Dezernat V1 zugelassen werden. Vor der Besichtigung der vollständig errichteten, geänderten Anlage und ohne die Vorlage der Lieferverträge für die beantragten tierischen Nebenprodukte ist der Einsatz dieser Inputstoffe nicht zulässig.

Zur Sicherstellung der o. g. und weiterer Anforderungen, die sich aus der VO (EG) Nr. 1069/2009 i. V. m. der VO (EU) Nr. 142/2011 ergeben, wurden die NB IV. 3.2 bis IV. 3.10 festgesetzt.

2.2.4 Gewässerschutz

Belange des Gewässerschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Der Standort der Biogasanlage berührt keine Trinkwasserschutz- und -vorbehaltsgebiete. Er befindet sich darüber hinaus außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 76 Abs. 1 WHG.

Die Errichtung und der Betrieb der geänderten Anlage fallen in den Geltungsbereich der §§ 62 und 63 WHG, den Geltungsbereich der AwSV, insbesondere der Anlage 7 „Anforderungen an Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)“, sowie den Geltungsbereich der Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS).

NB unter IV. 4 waren erforderlich, um die Einhaltung der entsprechenden materiellen sowie organisatorischen Anforderungen sicherzustellen. Sie beruhen auf § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden.

Gemäß § 68 Abs. 10 AwSV sind bestehende Biogasanlagen mit Gärsubstraten ausschließlich landwirtschaftlicher Herkunft bis zum 1. August 2022 mit einer Umwallung nach § 37 Absatz 3 zu versehen. Die Umwallung dient der Rückhaltung wassergefährdender Stoffe (Gärsubstrate und Gärreste) im Havariefall. Im Vergleich zur flüssigkeitsundurchlässigen Rückhaltung bei den üblichen AwSV-Anlagen stellt die Umwallung ein reduziertes Anforderungsniveau dar. Die Umwallung soll besonders akute Gewässergefährdungen verhindern, bspw. Fischsterben durch Abfließen von ausgetretenen Gärresten in ein Gewässer. Aktuell wird diese Rechtsprechung mit dem Erlass „Umsetzung der Nachrüstung einer Umwallung bei bestehenden Biogasanlagen“ des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) vom 11.09.2026 untersetzt.

Darin wird ausgeführt, dass wiederkehrend prüfpflichtige Biogasanlagen mit ausschließlich Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft, die vor dem Inkrafttreten der AwSV am 01.08.2017 rechtmäßig errichtet wurden – wie hier vorliegend, gemäß § 68 Abs. 10 AwSV bis zum 01.08.2022 mit einer Umwallung nachzurüsten waren. Dabei handelt es sich um eine der wenigen Nachrüstplichten der AwSV, die für bestehende, vor dem Inkrafttreten der AwSV rechtmäßig errichtete Anlagen unabhängig von einer behördlichen Anordnung bereits unmittelbar gelten. Diese Regelung wurde vor dem Hintergrund häufiger Schadensfälle an Biogasanlagen getroffen, deren Umweltauswirkungen durch eine Umwallung erheblich minimiert werden können (Verordnungsbegründung zu § 37 Abs. 3 und § 68 Abs. 10 AwSV, Bundesrats-Drucksache 144/16 S. 260 und S. 303).

Der Umwallung von Biogasanlagen als Mittel zur Umweltschadensbegrenzung kommt deshalb eine besondere Bedeutung zu. Auf die Nachrüstung der Umwallung kann gemäß § 68 Abs. 10 Satz 2 AwSV nur mit Zustimmung der Behörde verzichtet werden, wenn die Umwallung, insbesondere aus räumlichen Gründen, nicht verwirklicht werden kann. Dieser Tatbestand wird durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Uckermark nicht gesehen und der Vollzug der Umwallungspflicht gemäß Erlass des MLEUV vom 11.09.2026 priorisiert. Hierzu wurde die NB IV. 4.1 festgesetzt.

Die NB IV. 4.2 begründet sich in § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG.

Rechtsgrundlage für die NB IV. 4.3 bildet § 47 Abs. 3 AwSV.

Die NB IV. 4.4 wurde auf Grundlage von § 45 Abs. 1 AwSV festgeschrieben.

Die NB IV. 4.5 begründet sich in § 62 Abs. 1 und 2 WHG.

Die rechtliche Grundlage zur Festsetzung der NB IV. 4.6 und IV. 4.7 sind die §§ 46 und 47 AwSV.

2.2.5 Bodenschutz

Belange des Bodenschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Mit den Gärrestabnahmeverträgen zwischen der Antragstellerin und den Gärrestabnehmenden wurde ausreichend Lagerkapazität gemäß § 12 Abs. 5 Düngeverordnung (DüV) nachgewiesen. Die Festsetzung von NB war nicht erforderlich.

2.2.6 Katastrophenschutz

Aus Sicht des Katastrophenschutzes stehen dem Vorhaben keine Belange entgegen.

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurde die NB IV. 5 auf der Grundlage von § 42 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) formuliert.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind ebenfalls nicht verletzt. Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

3. Kostenentscheidung

Die Amtshandlung ist gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) gebührenpflichtig.

Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) waren gemäß §§ 10 Abs. 1, 12 GebGBbg der Antragstellerin aufzuerlegen.

Nach § 13 Abs. 1 GebGBbg ist für jede öffentliche Leistung eine Gebühr zu erheben. Sie wird von derjenigen Behörde erhoben, welche die öffentliche Leistung unmittelbar gegenüber dem Gebührenschuldner vornimmt.

Im vorliegenden Fall erhebt das LfU, T 13 gemäß § 13 BImSchG die Gebühren der Stadt Schwedt/Oder und die des Landkreises Uckermark für die Anordnung von Maßnahmen gemäß § 100 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Errichtung/ Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit.

Nach § 13 Abs. 2 GebGBbg gilt § 13 Abs. 1 GebGBbg für die Erstattung von Auslagen entsprechend.

Gemäß § 9 Nr. 1 GebGBbg sind Auslagen Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, mit Ausnahme der Entgelte für Standardbriefsendungen, zu erheben.

4. Festsetzung von Gebühren und Auslagen

Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergibt sich aus den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 und 10 Abs. 1, 13, 14 Abs. 1, 15 Abs. 1 GebGBbg in Verbindung mit § 1 sowie den Tarifstellen 2.1.1 a., 2.1.1 e. und 5.1.7.3 i. V. m. 5.1.7.2 aa. der Anlage 2 der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt) sowie § 1 und § 2 Abs. 5 der Brandenburgischen Baugebührenordnung (BbgBauGebO).

4.1 Gebühren

4.1.1 Immissionsschutzrechtlicher Gebührenanteil

a) Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage gemäß § 16 BImSchG

Nach Tarifstelle 2.1.1 der Anlage 2 GebOUmwelt waren für die Entscheidung über die Genehmigung Gebühren zu erheben. Die Gebühren bemessen sich nach den Errichtungskosten (E).

Errichtungskosten sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der Genehmigung errichtet werden dürfen, einschließlich Mehrwertsteuer. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung. Als Errichtungskosten gelten auch Kosten, die durch den Austausch von Anlagenteilen entstehen.

Die Errichtungskosten wurden im Antragsformular 1.1 mit [REDACTED] € angegeben.

Nach Tarifstelle 2.1.1 a. ergibt sich mit der Berechnungsformel [REDACTED]
eine Gebühr von [REDACTED] €.

b) Antrag auf UVP-Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG

Wird im Genehmigungsverfahren eine Vorprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall gemäß § 7 Abs. 1 UVPG mit negativem Ergebnis vorgenommen (Tarifstelle 2.1.1. e.), so sind 3 Prozent des sich aus Tarifstelle 2.1.1 a (hier also von [REDACTED] €) ergebenden Betrages zu erheben, mindestens jedoch 350 und höchstens 9.000 Euro. 3 Prozent aus [REDACTED] € ergibt [REDACTED] €. Somit waren [REDACTED] € für die Vorprüfung festzusetzen.

Der immissionsschutzrechtliche Gesamtgebührenanteil beträgt somit [REDACTED] € + [REDACTED] € = [REDACTED] €.

4.1.2 Baurechtlicher Gebührenanteil

Der Stadt Schwedt/Oder macht eine Gebühr für die nach § 13 BImSchG eingeschlossene Amtshandlung in Höhe von [REDACTED] € geltend. Die Berechnung dieser Gebühr ist der Anlage 1 zu entnehmen.

4.1.3 Wasserrechtlicher Gebührenanteil

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Uckermark macht eine Gebühr für die nach § 13 BImSchG eingeschlossene Anordnung von Maßnahmen gemäß § 100 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Errichtung/Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Höhe von ■■■■■ € geltend. Die Berechnung der Gebühr ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Einschlägig ist Tarifstelle 5.1.7.3 GebOUmwelt, die Anordnungen und Entscheidungen nach den Tarifstellen 5.1.7.1 und 5.1.7.2, die in nicht wasserrechtlichen Entscheidungen getroffen werden, umfasst. Hier sind 90 Prozent der Tarifstelle 5.1.7.2 anzusetzen.

Bei der Zwischenlagerung von separiertem Gärrest in der Fahrsiloanlage handelt es sich um einen Stoff, der gemäß § 3 Abs. 2 Punkt 6. AwSV als allgemein wassergefährdend eingestuft ist. Vorliegend handelt es sich gemäß Tarifstelle 5.1.7.2 a. GebOUmwelt um die Prüfung einer Anzeige zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, konkret bei einer Anlage zum Lagern oder Abfüllen von Jauche, Gülle oder Silagesickersäften gemäß § 13 Absatz 3, Anlage 7 AwSV sowie sonstige Anlage zum Umgang mit allgemein wassergefährdenden Stoffen gemäß § 3 Absatz 2 AwSV, vgl. Tarifstelle 5.1.7.2 aa. GebOUmwelt. Hier sieht der Gesetzgeber eine Rahmengebühr von 100 bis 2.000 € vor.

Die Gebühr wurde unter Berücksichtigung des Umfangs und des mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwands innerhalb des Gebührenrahmens auf ■■■■■ € festgesetzt. Dabei wurde der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet, da die Gebühr in einem angemessenen Verhältnis zum tatsächlichen Bearbeitungsaufwand steht und sich im unteren Bereich des zulässigen Gebührenrahmens bewegt. Nach Tarifstelle 5.1.7.3 sind hiervon 90% anzusetzen, sodass sich eine festzusetzende Gebühr in Höhe von ■■■■■ € ergibt.

4.1.4 Gesamtgebühr

Die zu erhebende Gesamtgebühr für den Genehmigungsbescheid ergibt sich gemäß § 13 Abs. 1 GebGBbg aus der Summe

Immissionsschutzrechtlicher Anteil	■■■■■ €
Baurechtlicher Anteil	■■■■■ €
Wasserrechtlicher Anteil	■■■■■ €
	■■■■■ €

Die zu zahlende Gesamtgebühr beträgt damit ■■■■■ €.

4.2 Auslagen

Die zu erhebenden Auslagen für die Versendung des Genehmigungsbescheides mit Postzustellungsurkunde (PZU) an die Antragstellerin betragen **5,62 €** (inkl. MwSt.).

4.3 Gesamtbetrag

Der Gesamtbetrag ergibt sich wie folgt:

Gesamtgebühr	+	Auslagen	=	Gesamtbetrag
██████ €	+	5,62 €	=	██████ €

Abzüglich des bereits gezahlten Vorschusses in Höhe von ██████ € ergibt sich ein zu zahlender Betrag in Höhe von ██████ €.

Es wird auf §§ 19, 21 GebGBbg hingewiesen. Werden bis zum Ablauf von drei Tagen nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so sind Mahngebühren und für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages zu entrichten, wenn dieser 50 Euro übersteigt. Die Mahngebühr beträgt 1 Prozent des Mahnbetrages, mindestens jedoch 5 Euro und höchstens 100 Euro (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgKostO)).

VI. Hinweise

Allgemein

1. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter
2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).
3. Ein ggf. geplanter Abbruch baulicher Anlagen wird von dieser Genehmigung nicht erfasst.
4. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, insofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem LfU, T 22 (Postanschrift: PF 601061 in 14410 Potsdam) mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können. Das LfU, T 22 prüft, ob die beabsichtigte Änderung wesentlich ist und einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf.
5. Für jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG

erheblich sein können. Eine wesentliche Änderung der Anlage ohne Genehmigung kann gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG zur Stilllegung der Anlage und ggf. zur Beseitigung der Änderung führen.

6. Wird die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben, so erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Genehmigung. Das LfU, T 13 kann gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Das Gleiche gilt für die Frist gemäß NB IV. 1.2.
7. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG sowie auf die Straftatbestände der §§ 325 ff. Strafgesetzbuch (StGB) wird hingewiesen. Sollte der Anlagenbetrieb ohne Erfüllung der für den Betrieb festgesetzten Bedingungen aufgenommen werden, so käme dies einem ungenehmigten Betrieb gleich und würde ggf. eine Straftat gemäß § 327 Abs. 2 StGB darstellen.
8. Die Genehmigung hat keine einschränkende Wirkung auf die Möglichkeit, gemäß § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen zu erlassen und gemäß §§ 26, 28 BImSchG Messungen anzuordnen.
9. Dem LfU, T 22 ist der beabsichtigte Zeitpunkt der Einstellung des Betriebes der Anlage oder von Anlagenteilen gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
10. Die Meldungen zu Betriebsstörungen müssen Angaben über das Ausmaß, die Ursachen, den Zeitpunkt, die Zeitdauer und die getroffenen bzw. zu ergreifenden Maßnahmen zur Beseitigung der Betriebsstörung enthalten.

Störfallrecht und Anlagensicherheit

11. In die Berücksichtigung der „Eingriffe Unbefugter“ gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 der 12. BImSchV ist das Dokument der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) KAS-51 „Leitfaden Maßnahmen gegen Eingriffe Unbefugter“ mit einzubeziehen. Das Dokument ist unter folgendem Link zu finden: <https://www.kas-bmu.de/publikationen.html>
12. Entsprechend den Vorsorgeanforderungen sind die folgenden Dokumente mit zu berücksichtigen:
 - Grundlagen für die Technische Regel für Anlagensicherheit (TRAS) 310 „Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Niederschläge und Hochwasser“ und
 - TRAS 320 „Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Wind sowie Schnee- und Eislasten“
13. Für die künftige Überarbeitung des Sicherheitsberichtes gemäß § 9 Abs. 5 der 12. BImSchV sind die Themen, die die KAS für die Erstellung von Sicherheitsberichten gemäß des KAS-55 „Leitfaden Mindestangaben im Sicherheitsbericht“ veröffentlicht hat, mit einzubeziehen. Das Dokument ist unter folgendem Link zu finden: <https://www.kas-bmu.de/publikationen.html>

Betriebsorganisation

14. Änderungen der genehmigungsrechtlichen Sachlage, die zu der Entscheidung der Befreiung eines Abfallbeauftragten geführt haben, können zu einem Widerruf führen. Eine erneute Prüfung der Sachlage ist dann durch das LfU, T 22 erforderlich.

Arbeits- und Verbraucherschutz

15. Im Land Brandenburg ist nach § 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG) das LAVG, Dezernat V1, die für die Zulassung und Überwachung von gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen nach Artikel 24 Abs. 1 Buchstabe g (Biogasanlagen und Kompostieranlagen) der Verordnung (VO) (EG) Nr. 1069/2009 zuständige Behörde.
16. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Biogasanlage sowie bei der Verwendung der Fermentationsrückstände sind die einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere die Bestimmungen der VO(EG) Nr. 1069/2009 vom 21.10.2009 i. V. m. der VO (EU) Nr. 142/2011 vom 25.02.2011 in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten. Bei Nichteinhaltung der Zulassungsvoraussetzungen nach vorgenannten Verordnungen kann die Zulassung gemäß Artikel 46 VO (EG) Nr. 1069/2009 unverzüglich ausgesetzt oder entzogen werden.
17. Gülle wird nach der VO (EG) Nr. 1069/2009 definiert als Exkreme und/ oder Urin von Nutztieren mit oder ohne Einstreu, sowie Guano.
18. Bei Verdacht bzw. Feststellung von Tierseuchen werden Tierhaltungsbetriebe durch den Amtstierarzt gesperrt, d. h. risikobehaftetes Material gelangt dann nicht in die Biogasanlage bzw. die Anlage wird amtstierärztlich mit gemäßregelt.
19. Hinsichtlich der Verwendung und des Inverkehrbringens von TNP bzw. deren Fermentationsrückständen bleiben andere Rechtsbereiche, insbesondere abfall- oder düngemittelrechtliche Vorschriften, unberührt.
20. Der Anlagenbetreiberin wird die für den Betrieb der Biogasanlage erforderliche amtliche Zulassungsnummer gemäß Artikel 47 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1069/2009 erst nach der Abnahme durch die zuständige Überwachungsbehörde, hier im Ergebnis der Vor-Ort-Kontrolle, schriftlich mitgeteilt, vgl. Hinweis VI. 15.

VII. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

Immissionsschutz

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, 3527), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)
- Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. S. 1050)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BANz AT 08.06.2017 B5)
- Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2024/1785 (ABl. L 2024/1785 vom 15.07.2024, S. 1)

Baurecht

- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

Arbeits- und Verbraucherschutz

- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 369)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 46 der Verordnung (EU) 2019/1009 vom 5. Juni 2019 (ABl. L 170 vom 25.06.2019, S. 1)
- Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. L 54 vom 26.02.2011, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung (EU) 2023/2613 vom 23. November 2023 (ABl. L 2023/2613 vom 24.11.2024, S. 1)
- Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1999 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 33)

Wasserrecht

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Abfallwirtschaftsrecht

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)
- Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
- Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 207)

- Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533)
- Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (Abfallbeauftragtenverordnung - AbfBeauftrV) vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2789), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 13. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 207)
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzrechts (Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung - AbfBodZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (GVBl. II S. 842), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Juli 2025 (GVBl. II Nr. 56)

Düngerecht

- Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), zuletzt geändert durch Artikel 32 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411)

Sonstige

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 152)
- Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 95)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 8)
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. I Nr. 49)
- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für den Bereich Umwelt (Gebührenordnung Umwelt - GebOUmwelt) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. April 2025 (GVBl. II Nr. 31)

- Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Baugebührenordnung - BbgBauGebO) vom 20. August 2009 (GVBl. II S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2025 (GVBl. II Nr. 90)
- Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgische Kostenordnung - BbgKostO) vom 2. September 2013 (GVBl. II Nr. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. September 2025 (GVBl. II Nr. 70)

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Maria Hennig

Anlagen:

- Gebührenberechnung der Stadt Schwedt/Oder (Anlage 1)
- Gebührenberechnung des Landkreises Uckermark (Anlage 2)

Dieses Dokument wurde am 18.09.2026 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.
--